

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeines

Die Sportförderung des Landkreises Altenburger Land ist gerichtet auf überörtliche Aufgaben bei der Unterstützung der aktiv Sport treibenden Bevölkerung des Landkreises mit dem Schwerpunkt der Förderung des Kinder- und Jugendsportes entsprechend § 11 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

1. Grundsätze

Der Landkreis Altenburger Land gewährt nach Maßgabe des Kreishaushaltes Zuschüsse an Sportvereine.

2. Voraussetzungen

- a) Der Verein hat seinen Sitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises.
- b) Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- c) Die Gemeinnützigkeit im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und beim Kreissportbund Altenburger Land sowie beim Landessportbund Thüringen nachgewiesen sein.
- d) Die Mitgliedschaft im Verein ist jedermann zugänglich und es muss von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- e) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und damit auch im Kreissportbund Altenburger Land e. V.
- f) Der Verein leistet vorwiegend aktive Kinder- und Jugendarbeit.

Als förderungswürdig kann weiterhin anerkannt werden:

- Arbeitskreis Schulsport

Berufssport und private Sportanbieter werden nicht gefördert.

3. Antragstellung und Termine

Die Fördermittelanträge sind vor Beginn der Maßnahme auf gültigem Antragsformular beim

Landratsamt Altenburger Land
Sportbeauftragte
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg

einzureichen.

Spätester Antragstermin für das laufende Jahr ist der **15. Oktober**.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum vorgegebenen Termin des Zuwendungsbescheides zu erbringen. Dem Vordruck „Verwendungsnachweis“ sind alle Originalbelege beizufügen. Zuschüsse dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Die dem Fördermittelbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen sind einzuhalten.

II. Umfang der Förderung

1. Sportveranstaltungen

Die Austragung von folgenden Sportveranstaltungen kann mit einer Zuwendung gefördert werden:

- a) Pokalrunden der Landessportverbände, Deutsche Meisterschaften, Landesmeisterschaften und Qualifikationsrunden zu den Deutschen Meisterschaften,
- b) Veranstaltungen zur Unterstützung und Entwicklung von Sportprojekten im Territorium

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden z. B. Urkunden, Pokale, Kampfrichtergebühren, Übernachtungskosten und Nutzungsentgelte anerkannt.

2. Jugend-, Behinderten- und Übungsleiterförderung

- 2.1** Zur Förderung ihrer Jugendarbeit und für Betreuungsaufgaben tätiger Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich sowie zum Aufbau von Gruppen im Vorschul- und Grundschulbereich können Sportvereine auf Antrag pro jugendliches Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3,00 € erhalten. Grundlage für die Anerkennung der Anzahl der Mitglieder ist die jährliche statistische Meldung an den Kreissportbund zum 1. 1. des laufenden Kalenderjahres. Verwendungszweck ist der laufende Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins, z. B. Vereinsleben der Kinder und Jugendlichen, Fahrtkostenzuschuss, Startgebühren, Kleinsportgeräte, Unterstützung der Übungsleiter.
- 2.2** Für Mitglieder von Behinderten- und Gehörlosensportgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein jährlicher Betrag in Höhe von 5,00 € gewährt.

2.3 Für tätige Übungsleiter, Organisationsleiter und Jugendleiter mit gültigen Lizenzen aller Stufen des DSB und der Landessportverbände kann ein einmaliger Zuschuss gewährt werden:

- DSB-Lizenz 40,00 € pro Jahr
- Lizenz des Landessportverbandes 18,00 € pro Jahr

2.4 Für die Erstausbildung von Übungsleitern, Organisationsleitern und Jugendleitern durch die Sportakademie des Landessportbundes Thüringen und seiner nachfolgenden Einrichtungen sowie der Landessportverbände kann nach erfolgreichem Abschluss ein Zuschuss für die Ausbildungskosten bis zu 50 % gewährt werden, maximal 150,00 €.

3. Wettkampfteilnahme im Kinder- und Jugendbereich

3.1 Pro Wettkampfsjahr können die Vereine für den Nachwuchsbereich der Kinder- und Jugendwettkampfklassen bis 18 Jahre maximal folgende Zuschüsse erhalten:

- | | | | |
|-------------------------------|-----------|----------------------|---------|
| - Bundesliga | 500,00 €, | pro Einzelteilnehmer | 50,00 € |
| - Oberliga | 400,00 €, | pro Einzelteilnehmer | 40,00 € |
| - Landesligen
der Verbände | 300,00 €, | pro Einzelteilnehmer | 30,00 € |

3.2 Auf der Grundlage der Konzeption zur Entwicklung des Nachwuchsleistungssports in Thüringen können durch Sportvereine bestätigte Landes- und Bundeskader, die in Talentzentren, Landesstützpunkten sowie in Talentfördergruppen integriert sind, eine Unterstützung bis max. 500,00 € erhalten. Zuschussfähig sind folgende Aufwendungen:

- a) Maximal 25 % Fahrkostenübernahme bei Teilnahme am Talentstützpunkt - und Fördertraining auf Landes- und Bundesebene
- b) Maximal 50 % Beteiligung an den Kosten bei Teilnahme an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Deutschen Meisterschaften (Fahrkosten, Startgebühren)

4. Förderung des Kreissportbundes Altenburger Land e. V.

Dem Kreissportbund wird für überörtliche, koordinierende Aufgaben auf Antrag eine Zuwendung nach Maßgabe des Haushaltes gewährt.

5. Langlebige Sportgeräte

Bezuschusst werden kann die Beschaffung langlebiger Sportgeräte, die mindestens 3 Jahre bei normaler Nutzung zu verwenden sind und einen Mindestwert von 410,00 € haben. Die Höhe der Zuschüsse beträgt bis zu 30 % der Gesamtkosten, max. **770,00 €**.

6. Ehrung

6.1 Der Landkreis ehrt

- a) besondere sportliche Leistungen (Meistertitel bei Landesmeisterschaften, Medaillen und Rangplätze bis Platz 6 bei Europameisterschaften und Deutschen Meisterschaften),
- b) erfolgreiche Nachwuchssportler und Übungsleiter des Landkreises.

6.2 Für mindestens 50-jähriges Bestehen und weitere besondere Jubiläen können Sportvereine eine Anerkennung erhalten. Der Antragstellung ist ein amtlicher Nachweis beizufügen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie vom 01.01.2002 ihre Gültigkeit.